

Reglement (Auszug für Experten)

vom 17. September 2001

über die Maturitätsprüfungen (MPR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG);

gestützt auf das Reglement vom 27. Juni 1995 über den Mittelschulunterricht (MSR);

gestützt auf die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 15. Februar 1995, das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) und die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK;

auf Antrag der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten,

beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Bedingungen der Maturitätsprüfungen und die Erlangung des gymnasialen Maturitätsausweises.

2. ORGANISATION

Art. 3 b) Zusammensetzung

Der Prüfungskommission gehören an:

- a) die Rektorin oder der Rektor, die verantwortlichen Vorsteherinnen und Vorsteher der Abschlussklassen und die Sekretärin oder der Sekretär;
- b) die Examinatorinnen und Examinatoren und die Expertinnen und Experten der einzelnen Fächer.

Art. 4 c) Wahl der Examinatorinnen und Examinatoren und der Expertinnen und Experten

¹ Examinatorin oder Examinator ist grundsätzlich die Lehrperson, die den Unterricht während der letzten zwei Schuljahre erteilt hat.

² Expertin oder Experte ist soweit möglich entweder eine Lehrperson, die das gleiche Fach auf der gleichen Stufe an einer anderen öffentlichen Schule des Kantons unterrichtet, oder jemand, der sich im Prüfungsfach auskennt und über einen akademischen Titel verfügt, der mindestens demjenigen entspricht, der von der Examinatorin oder vom Examinator verlangt wird.

Art. 6 e) Aundand der Mitglieder der Prüfungskommission

¹ Ist ein Mitglied der Prüfungskommission in gerader Linie oder bis und mit dem 4. Grad in Seitenlinie mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten verwandt oder verschwägert oder durch ein Vormunds- oder Beistandsverhältnis verbunden, so muss dieses Mitglied in den Aundand treten.

² Lassen ernsthafte Gründe an der Unparteilichkeit eines Mitglieds der Prüfungskommission zweifeln, so kann dieses Mitglied in den Ausstand treten.

Art. 7 f) Schweigepflicht

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Bezug auf alles, was die Prüfungen betrifft, insbesondere die Prüfungsfragen, die Verhandlungen der Prüfungskommission und die Zwischenresultate der Kandidatinnen und Kandidaten an die Schweigepflicht gebunden.

3. MATURITÄTSPRÜFUNGEN

Art. 18 Prüfungsprogramm

a) Prüfungsstoff

¹ Die Prüfungen erstrecken sich im Wesentlichen auf den Stoff der zwei letzten Schuljahre gemäss den MAR-Anforderungen. Sie müssen den Zielen der Lehrpläne entsprechen.

Art. 19 b) Prüfungsfächer

Geprüft werden die sechs folgenden Fächer:

- a) 1. Sprache;
- b) 2. Sprache;
- c) 3. Sprache;
- d) Mathematik;
- e) Schwerpunktfach;
- f) Ergänzungsfach.

Art. 23 Anzahl Expertinnen und Examinatorinnen und Examinatoren

In jedem Prüfungsfach nehmen mindestens eine Examinatorin oder ein Examinator und eine Expertin oder ein Experte die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen der Kandidatinnen oder der Kandidaten vor.

Art. 24 Sonderfälle

¹ Form und Dauer der Prüfungen der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer werden dem Lehrplan dieser Fächer angepasst. Über Sonderfälle entscheidet die kantonale Maturitäts- und Handelsdiplomkommission.

² Bei diesen Prüfungen kann die Examinatoren- und Expertengruppe aus mehr als zwei Personen bestehen.

Art. 25 Schriftliche Prüfungen

a) Prüfungsstoff und -dauer

¹ Schriftlich geprüft werden die folgenden Fächer:

- a) 1. Sprache;
- b) 2. Sprache;
- c) 3. Sprache;
- d) Mathematik;
- e) Schwerpunktfach.

² Eine schriftliche Prüfung dauert in der 1. Sprache vier Stunden und in den anderen Fächern drei Stunden.

³ Für die Schwerpunktfächer, die aus zwei Fächern bestehen, wird die Prüfungsdauer im Verhältnis zu ihrem Anteil am Unterricht aufgeteilt.

Art. 26 b) Art der Themen

¹ Die schriftlichen Prüfungen umfassen für alle Fächer den Lehrplänen angepasste Fragen und Aufgaben. Die Interdisziplinarität bestimmter Fächer wird berücksichtigt.

² Die beiden Mathematikniveaus werden differenziert geprüft.

Art. 27 c) Wahl der Themen

¹ Die Themen und Fragen der schriftlichen Prüfungen werden von den Examinatorinnen und Examinatoren und Expertinnen und Experten ausgewählt.

² Sie werden vorgängig der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission vorgelegt, die bzw. der sich – gegebenenfalls unter Beizug der Meinung Aussenstehender – ihrer Qualität versichert.

³ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen versichern sich der Gleichwertigkeit der Anforderungen.

⁴ Im gleichen Kollegium müssen die Kandidatinnen und Kandidaten gleicher Muttersprache aus Parallelklassen die gleichen Fragen erhalten.

Art. 28 d) Bewertung der Prüfungen

¹ Jede Arbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, d.h. der Examinatorin oder dem Examinator und der Expertin oder dem Experten, bewertet; sie legen die Note fest.

² In der Bewertung der Arbeit werden Rechtschreibung, Stil und Darstellung berücksichtigt.

Art. 29 Mündliche Prüfungen

a) Prüfungsstoff

¹ Mündlich werden die folgenden Fächer geprüft:

- a) 1. Sprache;
- b) 2. Sprache;
- c) 3. Sprache;
- d) Mathematik;
- e) Schwerpunktfach;
- f) Ergänzungsfach.

² Die beiden Mathematikniveaus werden differenziert geprüft.

Art. 30 b) Dauer

Jede mündliche Prüfung dauert fünfzehn Minuten. Gleich viel Zeit steht den Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorbereitung zur Verfügung.

Art. 31 c) Fragen

¹ Die Fragen werden von derjenigen Examinatorin oder demjenigen Examinator vorbereitet, die bzw. der mit der Befragung beauftragt ist, und von den Kandidatinnen und Kandidaten ausgelöst. Die kantonale Maturitäts- und Handelsdiplomkommission kann im Sinne der besonderen Ziele bestimmter Fächer andere Prüfungsformen bewilligen.

² Die Examinatorin oder der Examinator kann im Laufe der Prüfung jedoch Fragen zum gesamten Prüfungsstoff stellen.

Art. 32 d) Festsetzung der Note

Die Note der mündlichen Prüfung wird im Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission, die die Prüfung abgenommen haben, festgelegt.

Art. 33 e) Protokoll

Jedes Mitglied der Prüfungskommission, das eine Prüfung abgenommen hat, bewahrt ein kurzes Protokoll der mündlichen Prüfung ein Jahr lang auf, das insbesondere die Zeit des Prüfungsbeginns und des Prüfungsendes, die gestellten Fragen und eine allgemeine Beurteilung der Antworten der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten muss.

4. AUSSTELLUNG DER AUSWEISE, MISSERFOLG UND RECHTSMITTEL**Art. 35** Notenskala

Die Noten werden nach folgender Skala erteilt:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = ungenügend
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht

Art. 36 Berechnung der Noten

- ¹ Die Jahresnote muss den Durchschnitt aller Noten des Beurteilungsjahres beinhalten; sie wird in Zehnteln ausgedrückt.
- ² Die Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden in ganzen oder halben Noten ausgedrückt.
- ³ Die Schlussnote jedes Fachs kann nur bis zu einer halben Note aufgeteilt werden. Ab 0,25 wird auf die nächsthöhere halbe Note, ab 0,75 auf die nächsthöhere ganze Note aufgerundet.
- ⁴ Die Prüfungskommission nimmt die Resultate entgegen, kontrolliert sie und nimmt sie zu Protokoll. Sie stellt den Erfolg oder Misserfolg der Kandidatinnen und Kandidaten offiziell fest.

Art. 41 Rechtsmittel

a) Einsprache

- ¹ Gegen die Verweigerung des Ausweises und den Ausschluss von den Prüfungen kann innert fünf Tagen nach Mitteilung der Resultate bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Prüfungskommission Einsprache erhoben werden. Diese Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet werden.
- ² Abgesehen von besonderen Umständen, die der Einsprecherin oder dem Einsprecher mitgeteilt werden müssen, erlässt der Prüfungsausschuss innerhalb von zwanzig Tagen, nachdem er die beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren und Expertinnen und Experten angehört hat, einen neuen Entscheid.
- ³ Gegen die Verweigerung eines Ausweises oder den Ausschluss von den Prüfungen können nur Willkür oder die Verletzung von Organisations- oder Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.